

nicht etwa von dem Zeitpunkt an berechnet werden, da ihr Ehemann seinen Irrtum beim Abschluss des « Lubinol »-Vertrages entdeckte oder da sie selbst von diesem Irrtum Kenntnis erhielt. Denn die Beklagte hätte den Vertrag nicht selbst anfechten können. Erst als ihn der Richter unverbindlich erklärte, stand für sie fest, dass ihr ein Bereicherungsanspruch zustand (BGE 63 II 258 ff.). Das Urteil des Kantonsgerichts im Prozess des Klägers gegen Emil Utzinger wurde aber erst am 14. November 1942 gefällt, sodass der am 23. Februar 1943 erlassene Zahlungsbefehl die Verjährung rechtzeitig unterbrach.

4. — (Rückweisung an die Vorinstanz zum Entscheid über den Umfang der Rückerstattungspflicht.)

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Berufung wird gutgeheissen, das Urteil des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 5. November 1943 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Vgl. auch Nr. 10, 14, 16. — Voir aussi nos 10, 14, 16.

## V. ERFINDUNGSSCHUTZ

### BREVETS D'INVENTION

19. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 18. April 1944 i. S. Koch gegen Koehler, Bosshardt & Cie und Baumgartner.

#### *Patentübertragung.*

Art. 9 Abs. 3 PatG. Überträgt der im Patentregister eingetragene das Patent zweimal, so kann sich der Zweiterwerber gegenüber dem Ersterwerber nicht als gutgläubiger Dritter auf den Registereintrag berufen.

Art. 9 al. 3 LBI. Lorsque le propriétaire inscrit au registre transfère son brevet deux fois, le second acquéreur ne peut se dire tiers de bonne foi à l'égard du premier pour se prévaloir de l'inscription au registre.

Art. 9 ep. 3 LBI. Se il proprietario iscritto nel registro trasferisce due volte il suo brevetto, il secondo acquirente non può dirsi terzo di buona fede nei confronti del primo acquirente e prevalersi dell'iscrizione nel registro.

Das Eidg. Amt für geistiges Eigentum trug am 31. Mai 1939 das ein Jahr vorher angemeldete Patent Nr. 204 810 auf den Namen von K. Wittel und O. Pfau in das Patentregister ein.

Schon am 27. April 1939 hatte Wittel alle seine Rechte an diesem Patent den Klägern übertragen. Die Übertragung wurde jedoch dem Eidg. Amt für geistiges Eigentum nicht gemeldet.

Am 5. September 1939 übertrug Wittel alle seine Rechte am gleichen Patent der Beklagten, die sich im Patentregister an Stelle des Wittel für dessen Anteil als Patentinhaberin eintragen liess.

Die Klage geht auf Feststellung, dass die Kläger Eigentümer dieses Hälfteanteils am Patent Nr. 204810 sind.

*Aus den Erwägungen :*

3. — Die Beklagte macht geltend, ihr Rechtserwerb gehe dem allfälligen Rechtserwerb der Kläger vor, da der als Patentinhaber im Patentregister eingetragene gemäss Art. 9 Abs. 3 PatG gegenüber gutgläubigen Dritten als zur Übertragung berechtigt gelte ; am 5. September 1939 sei aber Wittel eingetragen und sie selbst gutgläubig gewesen.

Art. 9 Abs. 3 PatG trifft jedoch auf den vorliegenden Fall nicht zu. Die Tragweite dieser Bestimmung ergibt sich aus den Gesetzesmaterialien (Botschaft des Bundesrates vom 17. Juli 1906, Bundesblatt 1906 S. 250) : « Die Eintragung bewirkt..., dass derjenige, der gutgläubig vom eingetragenen Nichteigentümer erwirbt, in diesem Erwerb gegenüber einem andern geschützt wird, der vom

nicht eingetragenen Eigentümer erworben hat ; dass von zweien, die beide von einem eingetragenen Eigentümer erworben haben, der erste Erwerber dem zweiten vorgeht, braucht nicht ausdrücklich gesagt zu werden.» Nun hat die Beklagte zwar vom eingetragenen Nicht-eigentümer erworben. Sie ist aber in diesem Erwerb, auch wenn sie gutgläubig war, gegenüber den Klägern deshalb nicht geschützt, weil diese nicht von einem nicht eingetragenen Eigentümer, sondern wie die Beklagte selbst vom eingetragenen bzw. — was für die zu entscheidende Frage das gleiche ist — von dem zur Eintragung angemeldeten Eigentümer erworben haben. Es liegt somit der in der Botschaft erwähnte zweite Fall vor, den das Gesetz nicht ausdrücklich regelt, der aber nach Meinung des Gesetzgebers zu Gunsten des Ersterwerbers zu entscheiden ist. Dafür sprechen auch innere Gründe. Die Kläger und die Beklagte befinden sich in derselben Lage wie zwei Zessionare, denen der Gläubiger die gleiche Forderung abgetreten hat. Das Recht des Ersterwerbers ist das stärkere ; denn er hat vom Berechtigten erworben, während der Zweiterwerber sein Recht von dem ableitet, der es nicht mehr besass. Ein Entscheid zu Gunsten der Beklagten liesse sich einzig mit dem Registereintrag begründen. Damit würde man aber dem Register eine rechtsbegründende Wirkung zuerkennen, die der Gesetzgeber ausdrücklich abgelehnt hat.

## VI. ELEKTRIZITÄTSGESETZ

### INSTALLATIONS ÉLECTRIQUES

Vgl. Nr. 14. — Voir n° 14.

## I. PERSONENRECHT

### DROIT DES PERSONNES

20. Arrêt de la 1<sup>re</sup> Section civile du 20 juillet 1944 dans la cause Kaspar c. veuve Hodler.

*Droit de la personnalité*, art. 28 CC, 49 CO. Droit de la veuve de s'opposer à ce qu'un tableau représentant son mari sur le lit de mort soit exposé publiquement sans qu'elle l'ait autorisé.

*Recours en réforme*, art. 61 OJ. Recevabilité sans égard à la valeur pécuniaire lorsque l'action tend principalement à une rétractation par la voie de la presse.

*Persönlichkeitsrecht*, Art. 28 ZGB, 49 OR. Recht der Witwe, sich dagegen zur Wehr zu setzen, dass ein Gemälde, das ihren Gatten auf dem Totenbett darstellt, ohne ihre Zustimmung öffentlich ausgestellt wird.

*Berufung*, Art. 61 OG. Zulässigkeit der Berufung ohne Rücksicht auf den Streitwert, wenn mit der Klage in erster Linie die Zurücknahme einer Erklärung in der Presse verlangt wird.

*Diritto della personalità*, art. 28 CC, 49 CO. Diritto della vedova di opporsi a che sia esposto pubblicamente, senza sua autorizzazione, un quadro raffigurante suo marito sul letto di morte.

*Ricorso in appello*, art. 61 OGF. Ricevibilità indipendentemente dal valore pecuniario, qualora l'azione tenda in via principale ad ottenere una ritrattazione per mezzo della stampa.

A. — Georges J. Kaspar, négociant en œuvres d'art, est propriétaire et directeur de la « Galerie Beaux-Arts », à Zurich. Du 6 septembre au 2 octobre 1941, il a organisé dans cette galerie une exposition posthume de tableaux du peintre Johann Robert Schürch, décédé le 14 mai de la même année. Kaspar annonça cette exposition dans sa revue « Blätter für die Kunst » renfermant le catalogue des œuvres exposées. Un astérisque indique celles qui ne sont pas mises en vente. Sous n° 22, sans astérisque, figure le tableau « F. Hodler sur son lit de mort ». La revue contient une reproduction du tableau suivie d'un article donnant, sous le titre « Un portrait rare de Hodler », des détails sur la création de cette œuvre et sur le peintre Schürch. Dans la nuit du 19 au 20 mai 1918, affirme-t-on,